

Schutzkonzept «Covid-19»

Positionspapier zur Wiedereröffnung der Coiffeurgeschäfte

(Änderungen aufgrund behördlicher Anordnung bleiben vorbehalten)

Dokumentart	Positionspapier im Rahmen eines Schutzkonzeptes.
Autor	Coiffure Suisse, Geschäftsleitung Zentralverband
Sicherheitsstufe	Für Mitglieder von Coiffure Suisse
Geltungsbereich	Extern, national
Aktuelle Version	V01.02
Ausgabedatum	27.04.20
Beschreibung	Finale Version

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Ziel und Zweck des Dokumentes	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Juristische Grundlagen	3
3.	Referenzierende Informationen	3
4.	Rahmenbedingungen	3
4.1	Grundsatz	3
4.2	Verbreitung des Virus	3
4.3	STOP Prinzip	4
5.	Zielgruppe	4
5.1	Grundsatz	4
6.	Massnahmen aufgrund des Schutzkonzeptes BAG/SECO	4
6.1	Bisherige Massnahmen	4
6.2	Weitere Grundregeln	4
6.3	Anzahl Personen begrenzen	4
6.4	Obligatorische Massnahmen bei Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz (< 2m)	5
6.5	Reinigung	5
6.6	WC Anlagen	5
6.7	Abfall	5
6.8	Arbeitskleidung und Wäsche	5
6.9	Lüften	5
6.10	Privatkundenbesuche	5
7.	Ergänzende Empfehlungen durch von Coiffure Suisse	6
8.	Hygienematerialien	6
8.1	Grundsatz	6
8.2	Wichtigste Schutz- und Hygieneartikel	6
9.	Besonders gefährdete Personen	8
9.1	Generell	8
9.2	Besonders gefährdete Mitarbeiter	8
10.	Betriebsmanagement	8
10.1	Beispiele für generelle Massnahmen	8
11.	Umsetzung und Kontrolle	8
11.1	Kontrollfunktion	8

1. Ausgangslage

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19 Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Diese Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeiter umgesetzt werden.

Die Coiffeurbranche ist seit dem Berufsverbot vom 17. März faktisch auf 0 heruntergefahren, inklusive die Zulieferbranchen der Industrie. Das Gewerbe mit rund 13'000 KMU und 11'000 offizielle Arbeitnehmenden arbeitet mit geringen Gewinnmargen und gehörte zu den ersten Leidtragenden dieser Gesundheitsstrategie. Nun wurde entschieden durch den Bundesrat, dass am 27. April die Coiffeurgeschäfte wieder öffnen dürfen. Die Wiedereröffnung ist aber mit Schutzmassnahmen verknüpft. Diese Schutzmassnahmen kommen primär aus dem BAG / SECO Rahmenkonzept welche obligatorisch oder mit dringlicher Empfehlung in die verschiedenen Branchen reingegeben werden.

2. Ziel und Zweck des Dokumentes

2.1 Grundsatz

Das vorliegende Konzept gibt den Coiffeursalons Vorgaben zur Ausübung ihrer Tätigkeit ab dem 27. April 2020 ab. Die Ausübung der Tätigkeit soll die Ausbreitung des Coronavirus verhindern oder eindämmen und den Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden und Kunden sowie der besonders gefährdeten Personen gewährleisten. Im Rahmen der BAG / SECO Arbeitsgruppe wurde vorgängig ein Schutzkonzept entwickelt. Dieses wurde nun auf die Coiffeurbranche adaptiert. Das Schutzkonzept wird den Mitarbeitern erklärt. Die besonders gefährdeten Mitarbeiter werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen informiert.

2.2 Juristische Grundlagen

Die juristischen Grundlagen in Art. 82 UVG, Art 6 ArG sowie Art 328 OR beziehen sich auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Konkret hat er gemäss juristischen Grundlagen für den Schutz des Arbeitnehmers zu sorgen.

Die grundsätzlichen Hygienemassnahmen, die in einem Coiffeur salon zu unternehmen sind, sind entsprechend in der Branchenlösung verankert und vom SECO sowie vom SBFI bezüglich jugendliche Arbeitnehmende unter 15 Jahren (Lernende) bereits abgenommen worden.

3. Referenzierende Informationen

- Weiterführende Informationen aus dem «Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des SECO
- Coiffure Suisse Webseite
- Coiffure Suisse Flyer
- Coiffure Suisse QuickNews Online

4. Rahmenbedingungen

4.1 Grundsatz

Unser Konzept wurde übernommen vom «Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des BAG / SECO und gemeinsam mit dem Zentralvorstand sowie den Sozialpartnern branchenspezifisch ergänzt.

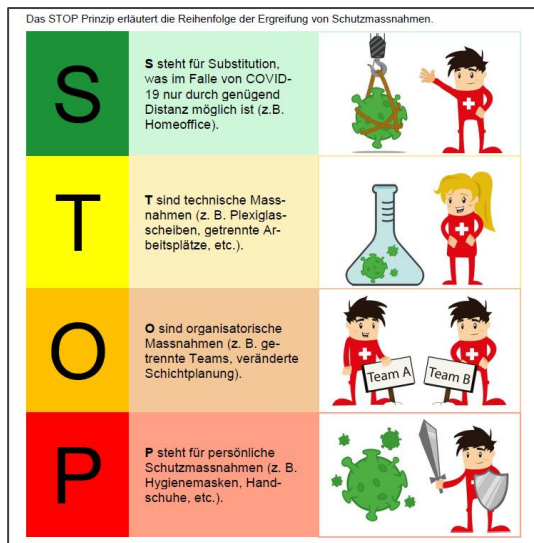
4.2 Verbreitung des Virus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

4.3 STOP Prinzip

Gemäss dem BAG Musterkonzept ist das STOP Prinzip einzuhalten:



5. Zielgruppe

5.1 Grundsatz

Dieses Schutzkonzept wurde gemäss den Vorgaben des BAG/SECO für die Coiffeur Branche erstellt. Die Vorgaben gelten grundsätzlich für Coiffeursalons, welche personenbezogene Coiffeur-Dienstleistungen anbieten.

6. Massnahmen aufgrund des Schutzkonzeptes BAG/SECO

6.1 Bisherige Massnahmen

- Distanz halten (2m)
- Gründlich und regelmässig die Hände waschen
- Hände schütteln vermeiden
- In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- Bei Fieber zu Hause bleiben

6.2 Weitere Grundregeln

- Alle Mitarbeiter waschen sich regelmässig mit Seife oder Desinfektionsmittel die Hände.
- Die Arbeitsinstrumente sind nach jedem Kunden zu reinigen.
- Die Kundschaft wird mit Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang informiert
- Die Kunden haben sich vor der Bedienung mit Seife oder Desinfektionsmittel die Hände zu waschen.
- Desinfektionsmittel ist vor jedem Kunden anzuwenden und auf Boy sowie beim Eingang zu platzieren.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander ausser während der Bedienung
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen (→ siehe Ziffer 9)
- Kranke Mitarbeiter nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Kunden mit Krankheitssymptomen sind im Verdachtsfall unverzüglich nach Hause zu schicken.
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- Information der Mitarbeitenden und anderen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
- Der Kunde hat seine Kleidung/Jacken selber aufzuhängen.
- Gegenstände die durch Kunden berührt werden könnten, sollten entfernt werden (zB. Magazine).
- Wasserdispenser sind wenn möglich nicht zu nutzen oder zu entfernen.

6.3 Anzahl Personen begrenzen

- Weniger Personen ins Geschäft lassen. Es ist maximal jeder 2. Stuhl zu benutzen (Waschplätze zählen nicht als Stuhl) um damit den Abstand 2m zu wahren (Beispiel: 4 Stühle = 2 Kunden + 2 Angestellte).

- Mit Kundschaft einen Termin per Telefon oder Online vereinbaren, soweit dies möglich ist
- Warteschlangen wenn nötig ins Freie verlagern.
- Kunde nur im Notfall im Geschäft warten lassen, lieber vor der Türe.
- Kunden in Warteschlange sind mit 2m Bodenmarkierung voneinander getrennt.
- Nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen, ausser autorisierte Besucher

6.4 Obligatorische Massnahmen bei Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz (< 2m)

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

- Der Mitarbeiter hat während der Dienstleistung eine Schutzmaske oder ein Gesichtsvisier zu tragen.
- Kunden haben während der Dienstleistung, soweit möglich, ebenso eine Schutzmaske zu tragen
- Bei direktem Kontakt mit dem Kunden (z.B. Gesichtsbildung Bart, Kosmetik etc.), hat der Mitarbeiter neben der Schutzmaske zusätzlich ein Gesichtsvisier zu tragen.

6.5 Reinigung

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Arbeitsinstrumente werden nach jedem Kunden desinfiziert.
- Das sichere, sorgfältige Entsorgen von Abfällen ist sicherzustellen
- Entweder ist Einweggeschirr zu verwenden oder nach Gebrauch sorgfältig mit Seife zu waschen.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen
- Alltagsgegenstände z.B. Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.

6.6 WC Anlagen

- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen (Mindestens täglich)
- Die Nachvollziehbarkeit der Reinigung mittels Protokoll ist sicherzustellen

6.7 Abfall

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Fachgerechte, saubere Entsorgung
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

6.8 Arbeitskleidung und Wäsche

- Persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Kundenumhang/wäsche für jede Person neu verwenden, Einweg oder waschbar

6.9 Lüften

Es ist für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).

6.10 Privatkundenbesuche

Alle oben genannten Massnahmen sollen auch im Umgang mit Kunden zu Hause berücksichtigt werden.

7. Ergänzende Empfehlungen durch von Coiffure Suisse

Was	Beschreibung (Wie)	Wann / Zusatzinfo
Gesprächsführung	Kundengespräche vorzugsweise sehr kurz halten und über den Spiegel führen.	Während der Bedienung
Handschuhe	Auf Wunsch des Kunden oder des Mitarbeiters und zum Schutz vor Berufskrankheiten wie Allergien und Ekzeme kann es sinnvoll sein, die Dienstleistungen mit Handschuhen auszuführen (gemäss Branchenlösung und SUVA). Bei Verletzungen, Ekzeme etc des Mitarbeiters ist das Tragen von Handschuhen obligatorisch.	
Schneide- Färbeumhänge	Es ist pro Kunde entweder ein wegwerfbarer Schneide- und Färbeumhang oder ein waschbarer, frischer zu nutzen	Vor jedem Kunden neu oder gewaschen (min 60c) verwenden
Zahlungsprozess	Die Zahlung ist nach Möglichkeit mit Handschuhen über Kreditkarte, PayPal, Gutscheine, EZ. Zu tätigen.	Bargeld mit Prio 2 behandeln.

8. Hygienematerialien






8.1 Grundsatz

Für die Benutzung des persönlichen Schutzmaterials werden die Mitarbeiter instruiert. Das Einwegmaterial (Schutzmasken, Schürzen, Handschuhe, etc) ist richtig anzuziehen, zu verwenden und zu entsorgen. Wiederverwendbare Gegenstände (zB Gesichtsvision Plexiglas) müssen regelmässig und korrekt desinfiziert werden.

Es handelt sich unter Ziffer 8.2 um Beispiele von Hygiene- und Schutzmaterialien. Die Lieferanten können über folgende [Liste](#) eingesehen und für Bestellungen kontaktiert werden. Coiffure Suisse stellt grundsätzlich keinen Artikelshop zur Verfügung.

8.2 Wichtigste Schutz- und Hygieneartikel

Kurzbeschreibung	Anwendung	Bildmaterial
Schutzmaske. für Mitarbeiter und Kunden	Mitarbeiter müssen während der direkten Bedienung eine Schutzmaske tragen. Ebenso ist es zwingend, dass Kunden eine Schutzmaske tragen solange die 2m Distanz nicht eingehalten werden (Das Mitbringen der Schutzmaske durch den Kunden wird begrüsst, sonst kann dies durch den Coiffeur sichergestellt werden).	
Desinfektion	Gemäss bestehendem Schutzkonzept.	

<p>Reinigungstücher nutzen, vor und nach jedem Kunden an den genutzten Ablageflächen</p>	<p>Zu empfehlen, als zusätzlichen Schutz für Mitarbeiter und Kunde.</p>	
<p>Gesichtsvisier Plexiglas</p>	<p>Bei Gesicht-zu-Gesicht Dienstleistungen (Beispiel: Bart, Rasur, Kosmetik) ist neben der Schutzmaske zusätzlich ein Gesichtsvisier zu tragen.</p>	
<p>Schutzbrille für den Coiffeur</p>	<p>Zu empfehlen, als zusätzlichen Schutz für Mitarbeiter und Kunde</p>	
<p>Handschuhe tragen durch Coiffeur während des Arbeitens</p>	<p>Zu empfehlen, als zusätzlichen Schutz für Mitarbeiter und Kunde. Bei Verletzungen, Exzeme etc. des Mitarbeiters ist das Tragen obligatorisch.</p>	
<p>Umhängemantel für Kunde (Einweg oder waschbar 60c)</p>	<p>Zu empfehlen, als zusätzlichen Schutz für Mitarbeiter und Kunde. Dieser soll aus Sicherheitsgründen nach jedem Kunden gewechselt werden.</p>	

9. Besonders gefährdete Personen

9.1 Generell

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben, wenn möglich zu Hause. Die Auswahl der zu bedienenden Kunden obliegt im Grundsatz den Coiffeursalons.

Bei Risikopatienten kann ein Arztzeugnis oder ein Attest verlangt werden. Weitere Massnahmen sind dem Unternehmer vorbehalten. Link: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1249.pdf>

9.2 Besonders gefährdete Mitarbeiter

Dies ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

- Arbeitsverpflichtungen, zB Ersatzarbeit, können in Abweichung vom Arbeitsvertrag angeboten werden
- Der Arbeitsbereich soll mit 2m Abstand zu anderen Personen klar abgegrenzt werden

10. Betriebsmanagement

10.1 Beispiele für generelle Massnahmen

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Massnahmen (z.B. der Umgang mit Schutzmasken)
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügend Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Schutzmasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bei Corona Verdacht eines Mitarbeiters wird empfohlen gemäss Pandemieplan des BAG zu handeln.
- Der Coiffeursalon nutzt das vorliegende Konzept und hat es elektronisch oder physisch zu den Dokumenten zu legen, die bei einer möglichen Kontrolle durch die kantonalen Arbeitsmarktinspektorate überprüft werden. Alternativ hat er ein eigenes Konzept zu erstellen (elektronisch oder physisch) welches diesem Branchenkonzept sinngemäss entspricht.
- Die im Geschäft für den Gesundheitsschutz zuständige Person hat die Mitarbeitenden bezüglich den zu treffenden Massnahmen adäquat zu instruieren, zu schulen und unterschreiben zu lassen.
- Die Kundschaft wird mit Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang informiert.
- Die Kundschaft wird darauf angewiesen, dass Bezahlung mit Karte bevorzugt wird

11. Umsetzung und Kontrolle

11.1 Kontrollfunktion

Die Kontrollfunktion zur Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt den Kantonen sowie der SUVA, insbesondere, wenn es sich um Gesundheitsschutz handelt. Die ausführende Instanz sind die Arbeitsinspektoren.